



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI

Jahresbericht 2023 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2023 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Vorwort

Die UBI beschäftigte sich im Jahr 2023 erstmals mit einer neuen Kategorie von Verfahren: den Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern der Kommentarspalten im Online-Bereich der SRG. Insgesamt elf nutzergenerierte Kommentare, welche SRF unter den redaktionellen Beiträgen nicht aufgeschaltet hatte, musste die UBI juristisch überprüfen. Dieser neue Zuständigkeitsbereich geht auf einen Leitentscheid des Bundesgerichts zurück (BGE 149 I 2; siehe Ziff. 9.1). Die formelle Hürde ist in solchen Fällen sehr tief, da es sich immer um Individualbeschwerden handelt, bei denen es – anders als bei einer Popularbeschwerde – keiner 20 weiteren Unterschriften bedarf. Im Jahr 2023 nahmen die Falleingänge dann auch spürbar zu, obwohl bisher erst zwei Personen die Nichtaufschaltung ihrer Kommentare rügten. Die UBI hiess diese Kommentar-Beschwerden mehrheitlich gut.

Im erwähnten Kontext ereilte uns ein weiteres Novum: Eine beschwerdeführende Person reichte nach der öffentlichen Beratung ihres Falls gegen ein Mitglied Strafantrag wegen Verleumdung ein. Zwar erliess die zuständige Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung und der Weiterzug scheiterte am Kostenvorschuss, doch diese Premiere war unschön. Die Beratungen und Abstimmungen der UBI sind von Gesetzes wegen öffentlich, damit die Parteien und das übrige interessierte Publikum die Entscheidungsfindung unmittelbar nachvollziehen können. Gleichzeitig setzt eine fruchtbare Diskussion voraus, dass sich die UBI-Mitglieder mit allen Punkten in den Rechtsschriften und Akten auseinandersetzen sowie unterschiedliche Auffassungen offen untereinander diskutieren können. Strafanträge wegen Voten der Mitglieder sind – mit Blick auf den vom Gesetzgeber angedachten Sinn und Zweck der Öffentlichkeit – nicht zielführend.

Ein Beispiel für eine solche offene und spannende Diskussion ergab sich letztes Jahr im Rahmen einer ungewöhnlichen Beschwerde: Kritisiert wurde, dass SRF im Programm nicht über die «Twitter-Files» berichtet habe (UBI-Entscheid b. 948; siehe Ziff. 8.2). Die im Plenum behandelte Grundsatfrage lautete: Dürfen demokratierelevante Themen in der Rundfunkberichterstattung mit Verweis auf die Programmautonomie einfach übergangen werden, wo doch das oberste Ziel sein sollte, dass Radio und Fernsehen zur Information und Meinungsbildung des Publikums beitra-

gen, was für eine funktionierende Demokratie unerlässlich ist? Über das Vielfaltsgebot lässt sich zwar sicherstellen, dass verschiedene Ansichten zu einem Thema einigermaßen zur Sprache kommen. Findet ein Thema in den Programmen der SRG allerdings gar nicht statt, greift das Vielfaltsgebot gerade nicht, und das «Recht auf Antenne» – im Rahmen einer Individualbeschwerde – scheitert wiederum regelmässig an der fehlenden persönlichen Betroffenheit der Beschwerdeführer. Das Präsidium regte daher eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Vielfaltsgebot an und wollte die Beschwerde gutheissen, unterlag im Gremium jedoch mit zwei zu sieben Stimmen.

Ausserdem reiste eine UBI-Delegation auch im Berichtsjahr erneut nach Lausanne, um einer Urteilsberatung des Bundesgerichts beizuwohnen: Stein des Anstosses bildete eine Fernsehsendung auf RTS, die kurz vor der Abstimmung über das Covid-Gesetz ausgestrahlt worden war und welche von der Gegnerschaft des Gesetzes ein einseitiges Bild zeichnete (UBI-Entscheid b. 915). Das Bundesgericht bestätigte den Entscheid der UBI im Rahmen einer öffentlichen Beratung (BGer-Urteil 2C_859/2022; siehe Ziff. 9.3). Diesen erfreulichen judikativen «Vertrauensbooster» dürfte ein Teil des Publikums mit Erleichterung und Genugtuung entgegengenommen haben (vgl. meine Vorworte zu den Jahresberichten 2021 und 2022).

Mascha Santschi Kallay
Präsidentin UBI

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben und Rechtsgrundlagen	6
2	Zusammensetzung der UBI	7
3	Sekretariat	8
4	Finanzen	8
5	Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter	8
5.1	Ombudsstellen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter	8
5.2	Austausch Ombudsstellen – UBI	9
6	Sitzungen und Beratungen	10
7	Beschwerdeverfahren	10
7.1	Geschäftsgang	10
7.2	Beanstandete Publikationen	11
7.3	Öffentliche Beratungen	11
7.4	Rechtliche Aspekte	12
7.5	Gutgeheissene Beschwerden	13
7.6	Verfahren nach festgestellter Rechtsverletzung	13
8	Aus der Rechtsprechung der UBI	14
8.1	Entscheid b. 941 vom 30. März 2023 i. S. RTS, Radiosendung «La Matinale» vom 31. Mai 2022, Beitrag über Radio Cité und Online-Artikel von RTS Info «Souffrances et conditions de travail dénoncées à Radio Cité» vom 31. Mai 2022	14
8.2	Entscheid b. 948 vom 25. Mai 2023 i. S. SRF-Programme, ungenügende Berichterstattung über «Twitter Files»	15
8.3	Entscheid b. 945/949 vom 29. Juni 2023 i. S. SRF.ch, Nichtaufschaltung von Kommentaren und Sperre des Kommentarkontos	16
8.4	Entscheid b. 958 vom 2. November 2023 i. S. Fernsehen SRF, Sendung «Das VAR's» vom 3. Mai 2023	18

9 Bundesgericht	19
9.1 BGE 149 I 2	19
9.2 BGE 149 II 209	20
9.3 Urteil 2C_859/2022 vom 20. September 2023	21
10 Internationales	22
11 Information der Öffentlichkeit	22
Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats	24
Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2023	25

1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beurteilt seit 1984 als verwaltungsunabhängige Behörde des Bundes Beschwerden gegen Inhalte von elektronischen Medien. Das betrifft Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Programmveranstalter sowie das übrige publizistische Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG). Dieses beinhaltet namentlich Online-Inhalte inkl. damit verbundene Foren (siehe dazu Ziff. 9.1). Ebenfalls zu den Aufgaben der UBI gehört die Beurteilung von Beschwerden wegen des verweigerten Zugangs zu einem Programm von schweizerischen Veranstaltern und zum redaktionellen Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG.

Der UBI vorgelagert sind Ombudsstellen, die zwischen den Beteiligten vermitteln und eine wichtige Filter-Funktion im ganzen Aufsichtssystem über Inhalte elektronischer Medien einnehmen. Die UBI bestimmt und beaufsichtigt die drei Ombudsstellen für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter.

Die Tätigkeit der UBI beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und in dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409). Verfahrensrechtlich kommt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) ergänzend zur Anwendung. Als ausserparlamentarische Kommission des Bundes gelten für die UBI die Bestimmungen der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1). Bei der UBI handelt es sich um eine marktorientierte Behördenkommission.

Auch die SRG-Konzession enthält für die UBI insofern relevante Bestimmungen, als dass sie den Umfang des übrigen publizistischen Angebots der SRG im Allgemeinen (Art. 18 Abs. 1) und der Online-Inhalte im Besonderen (Art. 18 Abs. 2) umschreibt. Der Bundesrat hat am 26. April 2023 beschlossen, die geltende SRG-Konzession, welche Ende 2024 ausläuft, zu verlängern und die Arbeiten an der neuen Konzession zu unterbrechen, um eine Gesamtschau zur SRG vorzunehmen.

Das relevante internationale Recht, wie die direkt anwendbaren Programmbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF; SR 0.784.405), spielt in der Praxis derzeit keine bzw. eine untergeordnete Rolle, da dieses keine weitergehenden Bestimmungen als das nationale Recht beinhaltet. Von Bedeutung für die Beurteilung von Beschwerden ist dagegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101).

2 Zusammensetzung der UBI

Die Amtsperiode der neun aktuellen Mitglieder der UBI ist am Ende des Berichtsjahrs abgelaufen (siehe zu den UBI-Mitgliedern Anhang I). Der Bundesrat hat am 22. November 2023 die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes für die Amtsperiode 2024 bis 2027 bestimmt. Bezüglich der UBI hat er sieben bisherige Mitglieder wiedergewählt: Mascha Santschi Kallay (Präsidentin), Catherine Müller (Vizepräsidentin), Delphine Gendre, Edy Salmina, Reto Schlatter, Maja Sieber und Armon Vital.

Neues Mitglied der Kommission wird Yaniv Benhamou, der an der Universität Genf digitales Recht lehrt und zudem als Rechtsanwalt tätig ist. Er ersetzt Stéphane Werly, welcher aufgrund der gesetzlichen Amtszeitbeschränkung (maximal 12 Jahre) nicht mehr zur Wahl stand. Auf Ende Jahr scheidet zudem Nadine Jürgensen aus der UBI aus. Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers durch den Bundesrat erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Angepasst hat der Bundesrat im Rahmen der Gesamterneuerungswahl auch die Einsetzungsverfügung für die UBI. Diese beinhaltet die relevanten gesetzlichen Grundlagen, die Anforderungsprofile für die Mitglieder und das Präsidium sowie deren Beschäftigungsgrade (30 Prozent für die Präsidentin, 20 Prozent für die Vizepräsidentin und 15 Prozent für die übrigen Mitglieder).

3 Sekretariat

Beim Sekretariat der UBI, welches die Kommission fachlich und administrativ begleitet, haben sich personell keine Änderungen ergeben. Es besteht nach wie vor aus drei Personen mit einem Beschäftigungsgrad von insgesamt 200 Prozent.

Die zentralen Tätigkeiten des Sekretariats bestehen in der Instruktion der Verfahren, der Redaktion der Entscheidungsbegründungen, der fachlichen Unterstützung der Kommission, der Organisation der öffentlichen Beratungen und weiterer Sitzungen sowie der ganzen Geschäftsführung. Es verfasst ebenfalls die Stellungnahmen bei Vernehmlassungen an das Bundesgericht, unterhält die Website sowie den X-Account (ehemals Twitter) und ist für die Archivierung verantwortlich. Das Sekretariat stellt schliesslich das Bindeglied zur Bundesverwaltung und zur Öffentlichkeit dar.

4 Finanzen

Administrativ ist die UBI dem Generalsekretariat des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert. Zusammen mit allen dem UVEK zugeordneten unabhängigen Behörden bildet die UBI die Organisationseinheit «Regulationsbehörden Infrastruktur» (RegInfra), welche über ein Globalbudget verfügt. Der darin für die UBI für 2023 vorgesehene Rahmen für Personal- und Sachausgaben konnte eingehalten werden.

5 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

5.1 Ombudsstellen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter

Die Amtszeit der von der UBI bestimmten Ombudspersonen der privaten Veranstalter lief Ende 2023 aus. Im Gegensatz zu den Mitgliedern der UBI bestehen für die Verantwortlichen dieser Ombudsstellen keine Amtszeitbeschränkungen. Für eine weitere vierjährige Amtsperiode wählte die UBI den Schwyzer Rechtsanwalt und Medienrechtsspezialisten Oliver Sidler,

der die Ombudsstelle für die deutsch- und rätoromanischen Sprachregionen leitet, sowie Francesco Galli, Rechtsanwalt aus Lugano, für die italienischsprachigen Regionen. Als Stellvertreter fungieren weiterhin Toni Hess (Rechtsanwalt aus Chur) und Paolo Caratti (Rechtsanwalt aus Bellinzona).

Altershalber trat Denis Sulliger, der seit 2007 die für die französischsprachigen Regionen zuständige Ombudsstelle leitete, auf Ende des Berichtsjahrs zurück. Als seinen Nachfolger bestimmte die UBI Laurent Fischer, Rechtsanwalt aus Lausanne. Stellvertreter bleibt Francesco Galli.

Die drei unabhängigen Ombudsstellen haben der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht einzureichen. Die Öffentlichkeit informieren sie über eine von Oliver Sidler unterhaltene gemeinsame Website (<https://www.ombudsman-rtv-priv.ch>).

5.2 Austausch Ombudsstellen – UBI

Das alljährliche Treffen einer Delegation der UBI mit den Verantwortlichen aller Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter fand am 21. August 2023 in Bern statt. Daran nahm ebenfalls ein Vertreter des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) teil, welchem die Aufsicht über die fünf Ombudsstellen der SRG obliegt.

Im Rahmen des Treffens orientierten die Beteiligten über ihre Tätigkeit und Herausforderungen im vergangenen Jahr. Die Delegationen der UBI und des BAKOM fassten ihre aktuelle, für die Ombudsstellen relevante Rechtsprechung zusammen und berichteten über die vor Rechtsmittelinstanzen laufenden Verfahren. Sie wiesen darauf hin, dass es sich bei der 20-tägigen Frist für eine Beanstandung an die Ombudsstelle gemäss Art. 92 Abs. 2 RTVG um eine Verwirkungsfrist handelt. Dies bedeutet, dass die Frist nicht verlängert werden kann, auch wenn betroffene Personen erst nach Ablauf dieser Frist von der Publikation erfahren oder wenn bereits Gespräche mit der Veranstalterin im Gange sind. Bei der 40-tägigen Frist für die Erledigung von Beanstandungen im Sinne von Art. 93 Abs. 3 RTVG handelt es sich hingegen um eine Ordnungsfrist, welche aber nur in begründeten Fällen überschritten werden sollte.

6 Sitzungen und Beratungen

Im Berichtsjahr führte die UBI an sieben Tagen ordentliche Sitzungen mit öffentlichen Beratungen durch. Diese fanden jeweils in Bern statt. Die Beratungen über die insgesamt 23 Fälle wurden alle publikumsöffentlich durchgeführt. Dabei fassten die Mitglieder insgesamt 35 Beschlüsse über die Gutheissung oder Abweisung von Beschwerden. Beschlüsse über das Eintreten erfolgten in der Regel im Zirkularverfahren. Im Rahmen einer zweitägigen Retraite der Kommission in Locarno analysierte Martin Dumermuth, Lehrbeauftragter für Recht der elektronischen Medien an der Universität Bern, die Rechtsprechung der UBI. Zudem fand ein Treffen mit den Leitungsorganen der für die Tessiner Programmveranstalter zuständigen Ombudsstellen statt.

7 Beschwerdeverfahren

7.1 Geschäftsgang

Die im Berichtsjahr erhobenen Eingaben führten zu 38 neuen Beschwerdeverfahren (Vorjahr: 31). 21 davon betreffen Popularbeschwerden (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG), bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden natürlichen Person der Unterstützung von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen bedarf (Vorjahr: 25). Dazu kommen 17 Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG (Vorjahr: 6). Bei diesen weist die beschwerdeführende natürliche oder juristische Person eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Publikation auf. Der beträchtliche Zuwachs an Betroffenenbeschwerden erklärt sich primär durch die neue Beschwerdemöglichkeit gegen nichtveröffentlichte Kommentare in Online-Foren der SRG (siehe dazu auch Ziff. 9.1).

Sistiert hat die UBI zwei Verfahren, weil der Beschwerdeführer in gleicher Sache bereits zuvor rechtliche Schritte vor einem Zivilgericht eingeleitet hatte (Art. 96 Abs. 3 RTVG).

Die der UBI vorgelagerten insgesamt acht Ombudsstellen behandelten

2023 insgesamt 713 Beanstandungen. Gut fünf Prozent der Fälle vor den Ombudsstellen mündeten damit im Berichtsjahr in eine Beschwerde an die UBI.

7.2 Beanstandete Publikationen

Die 38 neuen Beschwerdeverfahren betrafen primär Fernsehausstrahlungen (12) und den Online-Bereich (12). Bei Letzterem ging es einerseits um veröffentlichte redaktionelle Publikationen und andererseits um die Handhabung der Kommentarspalte. Die übrigen Verfahren richteten sich gegen Radiobeiträge (7) und gegen mehrere Medien (7). Dabei wurden in der Regel sowohl der Rundfunkbeitrag als auch der damit verbundene Online-Artikel beanstandet.

Gegenstand der neu eingegangenen Beschwerden bildeten fast ausschliesslich Publikationen der SRG, nämlich von Schweizer Radio und Fernsehen SRF (29), Radio Télévision Suisse RTS (7) und Radiotelevisione Svizzera RSI (1). Die einzige Ausnahme stellte eine Sendung von Radio Lac dar. Primär gerügt wurden Nachrichtensendungen und andere Informationsformate. Thematisch standen Wahlen (Bund, Kantone Zürich und Tessin) und Abstimmungen (z. B. Klimaschutzgesetz), die innenpolitische Aktualität (z. B. Organspende), Konflikte im Ausland (Ukraine, Nahost) sowie Verkehrs-, Klima-, Energie- und Gesundheitsfragen im Zentrum der beanstandeten Publikationen.

7.3 Öffentliche Beratungen

Die Beratungen der UBI sind gemäss Art. 97 Abs. 1 RTVG grundsätzlich öffentlich. Dabei beschliesst die UBI jeweils, ob eine Beschwerde gutzuheissen oder abzuweisen ist.

Bild- und Tonaufnahmen sind an den öffentlichen Beratungen nicht gestattet (Art. 11 Abs. 4 Geschäftsreglement UBI). Von mehreren beschwerdeführenden Personen im Berichtsjahr beantragte Ausnahmegesuche bewilligte die UBI nicht, um eine offene und ungehinderte Diskussion zwischen den Mitgliedern zu gewährleisten. Zum ersten Mal beauftragte die UBI im Berichtsjahr einen Sicherheitsdienst zwecks ordnungsgemässer Abwicklung

einer publikumsöffentlichen Beratung, nachdem die beschwerdeführende Person in den sozialen Medien zu einer möglichst zahlreichen Teilnahme aufgefordert hatte. Die Beratung mit aussergewöhnlich vielen Zuschauern verlief störungsfrei.

Den übrigen öffentlichen Beratungen wohnten in der Regel die Verfahrensbeteiligten sowie mit ihnen verbundene Personen bei, vereinzelt auch Dozenten mit Studierenden sowie Medienschaffende.

7.4 Rechtliche Aspekte

Bei der materiell-rechtlichen Beurteilung der im Berichtsjahr erledigten Beschwerden stand – wie in den Vorjahren – das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) im Zentrum, zu welchem die UBI über eine reichhaltige und etablierte Rechtsprechung verfügt. Im Entscheid b. 936/937/938 präziserte die UBI, dass an Online-Sendungsankündigungen und Sendebeschriebe von SRF, die beide Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG bilden, nicht gleich hohe Anforderungen bezüglich der Sachgerechtigkeit gestellt werden können, wie an die Sendung selbst. Sendungsankündigungen dienen primär dazu, beim Publikum das Interesse zu wecken, während Sendebeschriebe bezwecken, Thema und Fokus einer ausgestrahlten Sendung kurz zusammenzufassen.

Werden sowohl ein Rundfunkbeitrag aus einem SRG-Programm als auch der damit verbundene Online-Artikel beanstandet, prüft die UBI die beiden Publikationen individuell und fasst zwei getrennte Beschlüsse (UBI-Entscheid b. 932 und b. 941).

Häufig wurde in Beschwerden eine Diskriminierung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG geltend gemacht. Nicht jede vermeintliche Ungleichbehandlung stellt jedoch eine Diskriminierung dar. Eine solche liegt erst bei einer qualifizierten Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen vor, die an ein relevantes bzw. verpöntes Unterscheidungskriterium anknüpft (z. B. Herkunft, Rasse, Geschlecht oder Religion; UBI-Entscheid b. 958).

Ganz neue und primär grundrechtliche Fragen stellten sich für die UBI bei

den ersten zu beurteilenden Beschwerden wegen der Nichtveröffentlichung von nutzergenerierten Kommentaren und der Sperre eines Kommentarkontos im übrigen publizistischen Angebot der SRG (siehe dazu hinten Ziff. 8.3).

7.5 Gutgeheissene Beschwerden

Bei den im Berichtsjahr erledigten 31 Verfahren stellte die UBI in drei Verfahren, die jeweils mehrere Beschwerden beinhalteten, eine Rechtsverletzung fest. Ein Radiobeitrag und der entsprechende Online-Artikel von RTS über die Arbeitsbedingungen bei einem Genfer Lokalradio verletzen gemäss UBI das Sachgerechtigkeitsgebot, weil der Standpunkt der angegriffenen Personen keine angemessene Erwähnung fand (b. 941; siehe dazu Ziff. 8.1). Im Rahmen der Verfahren b. 945 und b. 949 hiess die UBI sodann sieben Beschwerden des gleichen Nutzers von Kommentarspalten von SRF-Online-Foren gut, da die Nichtveröffentlichung der von ihm verfassten Kommentare eine Verletzung seiner Meinungsäusserungsfreiheit darstellte (siehe dazu Ziff. 8.3 und 9.1). An der letzten öffentlichen Beratung im Berichtsjahr stützte die UBI zudem eine Beschwerde gegen die Originalversion eines Online-Artikels von SRF über einen Schulversuch im Kanton Luzern (b. 962). Sie erachtete das Sachgerechtigkeitsgebot als verletzt, weil ein wesentliches Faktum im Bericht unerwähnt blieb.

7.6 Verfahren nach festgestellter Rechtsverletzung

Nach einer rechtskräftig festgestellten Verletzung von einschlägigen Bestimmungen führt die UBI regelmässig das Massnahmenverfahren gemäss Art. 89 Abs. 1 RTVG durch. Der betroffene Veranstalter hat die UBI dabei zu unterrichten, welche Vorkehren er getroffen hat, um den Mangel zu beheben und entsprechende Rechtsverletzungen in Zukunft zu verhindern.

Bei den erforderlichen Massnahmen ist zu unterscheiden zwischen internen (z. B. Kommunikation und Schulung) und solchen, welche die rechtsverletzende Publikation selber betreffen, soweit diese noch öffentlich zugänglich ist. Die UBI verlangt zwar keine Entfernung der nicht rechtsgenügli-chen Publikation aus dem elektronischen Archiv bzw. von der Website. Für das Publikum muss aber transparent sein, dass eine Beschwerde gegen die

Publikation gutgeheissen und welche Bestimmung verletzt worden ist. An geeigneter Stelle sind deshalb ein für das Publikum unmittelbar und deutlich erkennbarer Hinweis sowie ein direkter Link auf den Entscheid der UBI zu setzen.

Im Fall b. 941 (siehe dazu hinten 8.1) erachtete die UBI die von der gerügten Veranstalterin getroffenen Massnahmen nicht als in jeder Hinsicht genügend. Für die Mängel machte die Veranstalterin technische Gründe verantwortlich. Positiv würdigte die UBI dagegen, dass in einem speziellen Online-Artikel der Entscheid der UBI thematisiert wurde. Auf einen Antrag an das UVEK im Sinne von Art. 89 Abs. 1 Bst. b RTVG verzichtete die UBI deshalb.

8 Aus der Rechtsprechung der UBI

Nachfolgend werden ausgewählte und im Berichtsjahr eröffnete Entscheide vorgestellt. Alle 2023 eröffneten Entscheide finden sich anonymisiert und mit der vollständigen Begründung in der Entscheiddatenbank auf der UBI-Website (<https://www.ubi.admin.ch>).

8.1 Entscheid b. 941 vom 30. März 2023 i. S. RTS, Radiosendung «La Matinale» vom 31. Mai 2022, Beitrag über Radio Cité und Online-Artikel von RTS Info «Souffrances et conditions de travail dénoncées à Radio Cité» vom 31. Mai 2022

Sachverhalt: Am 31. Mai 2022 strahlte Radio RTS in der Sendung «La Matinale» einen kritischen Beitrag über die Arbeitsbedingungen bei Radio Cité aus. Darin ging es namentlich um gravierende Vorwürfe von Mitarbeitenden, die Untersuchungen beim zuständigen Arbeitsinspektorat und beim BAKOM ausgelöst hatten. Am gleichen Tag publizierte RTS Info zudem den Online-Artikel «Souffrances et conditions de travail dénoncées à Radio Cité». Die Veranstalterin des konzessionierten Lokalradioprogramms sowie deren Direktorin erhoben gegen beide, inhaltlich weitgehend identischen Publikationen Beschwerde.

Würdigung: Programmrechtlich stand die Frage im Zentrum, ob die Stand-

punkte der kritisierten Veranstalterin und der Direktorin im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots in den Beiträgen auf genügende Weise zum Ausdruck kamen. Bei schweren Vorwürfen sollen Angegriffene mit dem belastenden Material konfrontiert und mit ihren besten Argumenten dargestellt werden.

Die in den beiden Publikationen gegenüber der Veranstalterin und der Direktorin erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der Arbeitsbedingungen beim Genfer Lokalradio wiegen mehrheitlich schwer. Der Standpunkt der Angegriffenen kommt in den Beiträgen nur rudimentär zum Ausdruck. Im Vorfeld der Veröffentlichung der Publikationen hatte der Redaktor die Direktorin telefonisch kontaktiert. Letztere beendete den Anruf jedoch vorzeitig, wobei die Gründe hierfür umstritten sind. Belege für dieses Gespräch und damit auch über den Inhalt desselben gibt es nicht. Der Redaktor verzichtete auf eine weitere Kontaktaufnahme. Dadurch verletzte RTS journalistische Sorgfaltspflichten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es sich bei der Direktorin um eine medial versierte Person handelt. Die Sichtweise der Angegriffenen zu den Vorwürfen wurde in den Beiträgen in ungenügender Weise präsentiert, weshalb sich das Publikum zur arbeitsrechtlichen Situation bei Radio Cité keine eigene Meinung im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots bilden konnte.

Die UBI hat die Beschwerden mit jeweils fünf zu drei Stimmen gutgeheissen. Der Entscheid ist rechtskräftig.

8.2 Entscheid b. 948 vom 25. Mai 2023 i. S. SRF-Programme, ungenügende Berichterstattung über «Twitter Files»

Sachverhalt: Im Dezember 2022 veröffentlichten zwei Journalisten im Auftrag des neuen Twitter-Eigentümers interne Korrespondenz des früheren Managements. Gemäss diesen «Twitter Files» zensierte das frühere Management des Kurznachrichtendienstes nicht genehme Ansichten und Themen. In einer Popularbeschwerde wurde gerügt, dass SRF in seinen Programmen ungenügend über dieses Ereignis berichtet habe. Dies stelle eine Verletzung von programmrechtlichen Bestimmungen wie namentlich des Vielfaltsgebots dar.

Würdigung: Wenn ein Veranstalter über ein Ereignis wie vorliegend die «Twitter Files» nicht berichtet, betrifft dies primär das Zugangs- und nicht das Programmrecht. Da die Beschwerde gegen den verweigerten Zugang zum Programm jedoch nur Betroffenen offensteht, war dieser Rechtsweg in casu nicht möglich.

Im Rahmen des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG kann die UBI nicht darüber entscheiden, über welche Ereignisse konzessionierte Veranstalter zwingend zu berichten haben. Dies widerspräche der verfassungsrechtlich gewährleisteten Programmautonomie, welche die freie Themenwahl beinhaltet. Es liegen zudem keinerlei Anhaltspunkte vor, dass SRF in seinen Radio- oder Fernsehprogrammen bei im Zusammenhang mit den «Twitter Files» relevanten Themen (z. B. Politik in den USA, regierungsnahe Medien) einseitig informiert und ausschliesslich Beiträge ausgestrahlt hätte, welche der in den Files präsentierten Darstellung widersprechen würden. Das Vielfaltsgebot, welches einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen verhindern will, wurde aus diesen Gründen nicht verletzt. Die UBI hat die Beschwerde mit sieben zu zwei Stimmen abgewiesen. Die Minderheit vertrat die Auffassung, dass das Vielfaltsgebot verletzt worden war, weil SRF über ein demokratierelevantes Ereignis nicht berichtet habe.

8.3 Entscheid b. 945/949 vom 29. Juni 2023 i. S. SRF.ch, Nichtaufschaltung von Kommentaren und Sperre des Kommentarkontos

Sachverhalt: Bei Online-Artikeln stellt SRF den Nutzerinnen und Nutzern teilweise eine Kommentarspalte zur Verfügung, damit sich diese zum Thema äussern können. Ein regelmässiger Kommentarschreiber rügte, dass mehrere seiner Kommentare von SRF nicht aufgeschaltet worden seien und SRF zudem sein Kommentarkonto gesperrt habe. Gegenstand des Verfahrens bildeten einerseits fünf Beschwerden wegen der Nichtveröffentlichung von Kommentaren (b. 945), wobei diese Handlungen – im Gegensatz zu den Sachverhalten in b. 949 – zeitlich vor dem Grundsatzurteil des Bundesgerichts über die Zuständigkeit der UBI bei solchen Rechtsstreitigkeiten erfolgt waren (siehe dazu hinten Ziff. 9.1). Andererseits betraf das Verfahren zwei weitere Beschwerden des gleichen Nutzers wegen nicht aufgeschalteter Kommentare sowie der sechsmonatigen Sperre seines Kommentarkontos (b. 949).

Würdigung: Die Community-Redaktion von SRF prüft jeweils, ob nutzergenerierte Kommentare den Grundsätzen der redaktionsintern definierten Netiquette genügen. Das Bundesgericht hielt in seinem Leitentscheid fest, welche Beschränkungen der Kommentare in einer Netiquette grundsätzlich zulässig sind (BGE 149 I 2, s. dazu hinten E. 9.1). Dazu zählen namentlich persönliche Angriffe, Beleidigungen, Diskriminierungen, gewaltverherrlichende oder pornographische sowie andere rechtswidrige Inhalte.

Die UBI hat jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob für die Nichtveröffentlichung eines Kommentars relevante Gründe vorliegen und ob ein Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit der Nutzer zulässig ist (Art. 16 Abs. 2 BV; Art. 10 EMRK). In b. 945 berief sich die Redaktion, mit einer Ausnahme, jeweils auf das Kriterium «Nicht überprüfbare Behauptungen/Unterstellung» der relevanten Netiquette. Viele Meinungsäusserungen in Foren stellen allerdings nicht überprüfbare Behauptungen dar und kritische Aussagen ähneln oft Unterstellungen. Solche Voten bilden Bestandteil eines offenen Meinungsaustausches, wie er auch von der Beschwerdegegnerin mit ihren Kommentarspalten angestrebt wird. Die Kategorie «Nicht überprüfbare Behauptungen/Unterstellung» rechtfertigte daher in keinem der beurteilten Fälle einen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit des Nutzers. Das gilt ebenfalls für die Kommentare, welche Vorwürfe gegenüber SRF enthalten. Bietet die Beschwerdegegnerin Kommentarforen an, muss sie Kritik gegen sich selber zulassen. Die Beschwerden im Rahmen von b. 945 bezüglich der Handhabung der Kommentarspalte hiess die UBI folglich alle gut.

In b. 949 war die Nichtaufschaltung des ersten Kommentars begründet, weil der Beschwerdeführer einen anderen Nutzer persönlich angegriffen hatte. Beim zweiten Kommentar bezog sich die Redaktion hingegen zu Unrecht auf das Kriterium «Kein Bezug zum Thema». Die Beschwerde gegen die sechsmonatige Sperre des Kommentarkontos wies die UBI knapp ab, weil sich der Beschwerdeführer mehrmals in ungebührlicher Weise gegenüber der Community-Redaktion geäussert hatte und ihm vor der Verhängung der Sperre eine solche bei einer weiteren Wiederhandlung sowie deren Dauer ausdrücklich angedroht worden waren. Zudem bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass dieser Nutzer strenger sanktioniert worden war als andere Nutzerinnen und Nutzer bei einem vergleichbaren Verstoß gegen die Netiquette.

Im Anhang zur Entscheidungsbegründung b. 945/949 findet sich die abweichende Meinung auf Nichteintreten auf die Beschwerden von vier Mitgliedern der UBI. Diese vertreten die Ansicht, dass bei Streitigkeiten über die Handhabung der Kommentarspalte der Rechtsweg über die UBI nicht angezeigt ist.

8.4 Entscheid b. 958 vom 2. November 2023 i. S. Fernsehen SRF, Sendung «Das VAR's» vom 3. Mai 2023

Sachverhalt: SRF strahlt wöchentlich in seinem zweiten Fernsehprogramm die Sendung «Das VAR's» aus, einen satirischen Rückblick auf die vergangene Sportwoche. In der ersten Rubrik über die «Krawallsaison» in Zürich blendet die Redaktion in der Sendung vom 3. Mai 2023 zur Aussage des Moderators («erst gerade hat das Sechseläuten als Mega-Sportevent in der Stadt Zürich stattgefunden») während rund drei Sekunden ein Bild des Ku-Klux-Klans ein, einem gewalttätigen und rassistischen Geheimbund, der vor allem in den Südstaaten der USA noch immer aktiv ist. In einer Populärbeschwerde wird gerügt, dass auch «vermeintliche Satire» die gesetzlichen Vorgaben erfüllen müsse.

Würdigung: Die Satire genießt innerhalb der Medienfreiheit und der Programmautonomie einen besonderen Stellenwert, fällt sie doch zugleich in den Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit und der Kunstfreiheit (Art. 21 BV). Allerdings unterliegen auch Inhalte von als satirisch bzw. humoristisch deklarierten Beiträgen gesetzlichen Schranken.

Der satirische Charakter der beanstandeten Sequenz ging auch für den Teil des Publikums, welcher die Sendung «Das VAR's» zuvor nicht kannte, klar hervor. Mit dem kurzen Einblenden eines Standbildes einer Ku-Klux-Klan-Versammlung während der Erwähnung des Sechseläutens stellte die Redaktion einen Zusammenhang zu einem kürzlichen Vorfall von «Blackfacing» anlässlich eines privaten Zunftballs her. Nach Medienberichten hatte die Öffentlichkeit über dieses Ereignis diskutiert und es wurden Rassismusvorwürfe erhoben. Somit weist die strittige Sequenz einen zutreffenden Tatsachenkern auf, was aus programmrechtlicher Sicht ein wesentliches Element von zulässiger Satire bildet.

In der kurzen Sequenz hat SRF ein aktuelles Ereignis in typisch satirischer

Weise aufgenommen und gestaltet. Weder das Sachgerechtigkeitsgebot noch das Diskriminierungsverbot oder die Achtung der Menschenwürde wurden verletzt. Die UBI wies die Beschwerde einstimmig ab.

9 Bundesgericht

Entscheide der UBI können mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten direkt beim Bundesgericht angefochten werden. Die zuständige II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts beurteilte im Berichtsjahr mehrere Beschwerden.

9.1 BGE 149 I 2

Im Berichtsjahr publizierte das Bundesgericht die schriftliche Begründung zu diesem an einer öffentlichen Beratung vom 29. November 2022 ergangenen Grundsatzurteil, welches den Zuständigkeitsbereich der UBI erweitert (siehe dazu auch vorne E. 8.3). Im Verfahren ging es um einen von der Redaktion von SRF News gelöschten Kommentar einer Nutzerin auf Instagram. Die UBI war auf deren Beschwerde nicht eingetreten, insbesondere auch mit dem Verweis auf die Ausführungen in der bundesrätlichen Botschaft, welche eine entsprechende Zuständigkeit explizit verneinte. Die dagegen erhobene Beschwerde der Nutzerin hiess das Bundesgericht aber gut.

Das Urteil weist darauf hin, dass die SRG grundrechtsgebunden ist, weil sie staatliche Aufgaben wahrnimmt (Art. 35 Abs. 2 BV). Das gilt auch für das übrige publizistische Angebot, wozu Online- und damit auch Social-Media-Beiträge gehören. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen redaktionellen Publikationen und den anschliessenden Kommentarspalten sowie der Auswirkungen der Streichung eines Kommentars auf die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) der Kommentierenden und des Publikums ist die SRG in diesem Bereich ebenfalls grundrechtsgebunden.

Besonders auseinandergesetzt hat sich das Bundesgericht mit der in Art. 29a BV gewährleisteten Rechtsweggarantie, welche bei Rechtsstreitigkeiten einen individualrechtlichen Anspruch auf Rechtsschutz gewährleistet. Es kam dabei zum Schluss, dass weder die zivilrechtlichen Rechtsmittel im Zu-

sammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz noch die aufsichtsrechtlichen Verfahren des BAKOM hinreichend wirksam im Sinne von Art. 29a BV bzw. Art. 13 EMRK sind. Unter diesen Umständen bleibt nur der Rechtsweg an die UBI, welche das Bundesgericht als «fachkundiges Gericht» bezeichnet. Soweit keine Vermittlung im Verfahren vor der Ombudsstelle zu Stande gekommen ist, hat die UBI deshalb einzelfallbezogen zu prüfen, ob die SRG bei der Löschung eines Kommentars in unzulässiger Weise die Meinungsäusserungsfreiheit der betroffenen Nutzerin bzw. des betroffenen Nutzers eingeschränkt hat. Als Richtlinie dient dabei die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Werbebereich (BGE 139 I 306 E. 4.2 und 4.3). Die Anwendung der Netiquette hat sich inhaltlich an dieser Rechtsprechung zu orientieren.

Das Bundesgericht hiess aus diesen Gründen die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der UBI gut und wies die Sache zur weiteren Prüfung an die Ombudsstelle zurück.

9.2 BGE 149 II 209

Im Rahmen eines Fernsehbeitrags vom 9. Juni 2020 und eines vertieften Radiobeitrags am folgenden Tag thematisierte RSI die Todesfälle in gewissen Tessiner Altersheimen während der ersten Welle der Pandemie im Zusammenhang mit Covid-19. Die von der betroffenen Gemeinde sowie vom Direktor und einer leitenden Ärztin eines Altersheims erhobenen Beschwerden gegen die beiden Publikationen wies die UBI im Entscheid b. 874 vom 29. März 2021 ab, worauf die genannten Personen an das Bundesgericht gelangten.

Dieses erinnert in seinem Urteil an die programmrechtlichen Vorgaben, welche weder kritische Reportagen noch investigativen Journalismus ausschliessen, bei denen die Redaktion eine bestimmte These vertritt, soweit dies dem Publikum transparent vermittelt wird. Eine solche Berichterstattung entbindet die Veranstalterin aber nicht davon, eine kritische Distanz zu den eigenen Rechercheergebnissen zu wahren und in fairer Weise auch Gegenstandspunkte zu präsentieren, selbst wenn dadurch die eigene These geschwächt wird.

Die Prüfungsbefugnis der UBI bei Programmbeschwerden beschränkt sich im Wesentlichen auf die veröffentlichten Publikationen (Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG). Die interviewten Personen rügten, die Redaktion habe sie im Vorfeld unzutreffend über relevante Aspekte der geplanten Beiträge informiert. Da dies aber eine Vorbereitungshandlung betraf, welche zudem nicht massgeblich Einfluss auf das Endprodukt und die Meinungsbildung des Publikums hatte, erachtete das Bundesgericht diese Rügen als unbegründet.

Wie zuvor die UBI kam auch das Bundesgericht zum Schluss, dass sich das Publikum zu beiden Beiträgen aufgrund der vermittelten Informationen eine eigene Meinung bilden konnte. So kam namentlich auch zum Ausdruck, dass über die Umstände der Todesfälle noch viel Unklarheit herrscht. Das Bundesgericht wies die Beschwerden daher ab.

9.3 Urteil 2C_859/2022 vom 20. September 2023

Fernsehen RTS strahlte in der Sendung «Mise au Point» vom 14. November 2021 eine Reportage mit dem Titel «La haine avant la votation sur la loi COVID» aus. Thematisiert wird darin das verhärtete politische Klima im Vorfeld der Volksabstimmung vom 28. November 2021 zum Covid-19-Gesetz. Eine gegen die Ausstrahlung erhobene Popularbeschwerde hiess die UBI mit Entscheid vom 23. Juni 2022 wegen Verletzung des Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG gut. Die gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde der SRG wies das Bundesgericht im Rahmen einer öffentlichen Beratung mit drei zu zwei Stimmen ab.

In der Urteilsbegründung bestätigt das Bundesgericht den Grundsatz, dass das Vielfaltsgebot, welches sich an die Gesamtheit des Programms eines konzessionierten Veranstalters richtet, im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen auch auf die einzelne Sendung Anwendung findet. In der für die Willensbildung sensiblen Periode gelten erhöhte Sorgfaltspflichten für die betroffenen Veranstalter. Das Vielfaltsgebot soll verhindern, dass die öffentliche Meinungsbildung einseitig beeinflusst und das Wahl- oder Abstimmungsergebnis möglicherweise verfälscht wird.

Auch wenn es sich bei der strittigen Reportage nicht um eine eigentliche Abstimmungssendung handelt, besteht aufgrund des Titels und mehre-

rer Hinweise sowie des Zeitpunkts der Ausstrahlung ein thematischer und zeitlicher Zusammenhang zur bevorstehenden Volksabstimmung. Die aus dem Vielfaltsgebot abgeleiteten erhöhten Sorgfaltspflichten sind daher anwendbar. In der Reportage kommt praktisch nur die Sichtweise von das Covid-19-Gesetz befürwortenden Politikern zum verhärteten politischen Klima zum Ausdruck. Die Gegnerschaft erhält das Wort nur spärlich und wird mehrheitlich als hasserfüllt sowie gewalttätig dargestellt und damit verantwortlich gemacht für die negativen Tendenzen. Die Reportage vermittelte so beim Publikum ein einseitiges Bild und war geeignet, das Abstimmungsverhalten zu beeinflussen. Das Bundesgericht kam daher zum Schluss, dass der angefochtene UBI-Entscheid weder Bundesrecht noch Art. 10 EMRK verletzt.

10 Internationales

Die UBI ist seit 1996 Mitglied der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA; <https://www.epra.org>). Bei der EPRA handelt es sich um eine unabhängige Organisation, welcher 56 Rundfunkbehörden aus 47 Ländern angehören. Die Europäische Union, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle sowie die Beauftragte für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) verfügen über einen permanenten Beobachterstatus. Im Vordergrund steht der informelle Meinungs- und Informationsaustausch.

Die Tagungen der EPRA fanden vom 31. Mai bis 2. Juni in Oslo und vom 18. bis 20. Oktober in Bukarest statt. Themen waren u.a. die Anpassung der Regulierung an die neuen Formen der Verbreitung von Inhalten, der Vertrauensverlust gegenüber den klassischen Medien sowie die Verstärkung der Unabhängigkeit bei der Aufsicht. An den beiden Tagungen war die UBI jeweils mit zwei Personen vertreten.

11 Information der Öffentlichkeit

Der UBI obliegt eine Informationspflicht gemäss Art. 87 RTVG und Art. 21 ihres Geschäftsreglements. Im Zentrum ihrer Öffentlichkeitsarbeit steht die

regelmässig aktualisierte Website. Dort orientiert die UBI über ihre Tätigkeit, das Verfahren, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die öffentlichen Beratungen, ihre Rechtsprechung sowie ihre Organisation. Integriert ist auch eine Datenbank mit allen seit 1998 ergangenen Entscheiden der UBI in anonymisierter Form. Anhand von verschiedenen Suchkriterien lassen sich Entscheide finden. Ergänzend zur Website informiert die UBI regelmässig über ihren X-Account @UBI_AIEP_AIRR. Vor öffentlichen Beratungen orientiert sie die Medien jeweils kurz über den Inhalt der behandelten Fälle und danach publiziert sie eine Medienmitteilung zu den ergangenen Beschlüssen.

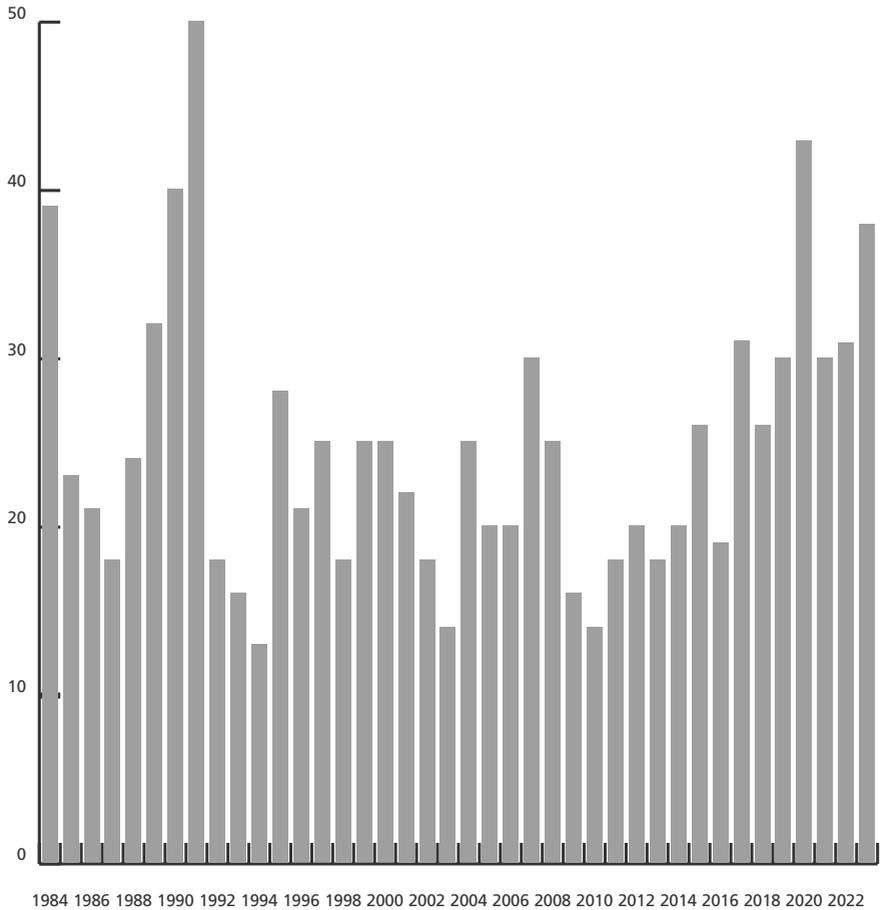
Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

Mitglieder der UBI	im Amt seit	gewählt bis
Mascha Santschi Kallay (Rechtsanwältin und Kommunikationsberaterin, LU)	01.01.2016 Präsidentin	31.12.2027
Catherine Müller (Rechtsanwältin und Mediatorin, SO)	01.01.2014 Vizepräsidentin	31.12.2025
Delphine Gendre (Juristin, FR)	01.02.2021	31.12.2027
Nadine Jürgensen (Journalistin und Moderatorin, ZH)	01.01.2018	31.12.2023
Edy Salmina (Rechtsanwalt, TI)	01.01.2016	31.12.2027
Reto Schlatter (Studienleiter, ZH)	01.01.2015	31.12.2026
Maja Sieber (Juristin, ZH)	01.01.2016	31.12.2027
Armon Vital (Rechtsanwalt und Notar, GR)	01.01.2019	31.12.2027
Stéphane Werly (Kantonaler Datenschutzbeauftragter und Dozent für Medienrecht, GE)	01.01.2012	31.12.2023

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 %
Ilaria Tassini Jung	21.08.2012	60 %

Kanzlei	angestellt seit	zu
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2023



1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerdeverfahren

Neu	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21	25	18	25	25	22	18	14
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29	24	16	28	26	20	18	17
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5	6	8	5	4	6	6	3

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17	20	14	20	25	16	15	12
Individualbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4	5	4	5	0	6	3	2
Departement																				

Betroffener Veranstalter

SRG / RDRS / SRF Radio	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2	2	2	2	2	1	4	2
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17	16	11	13	16	12	5	7
SRG / RSR / RTS Radio	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
SRG / TSR / RTS TV	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0	4	4	2	1	1	4	2
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0	1	1	0
SRG / RSI TV	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	0	1	1	3	0	1
SRG / RTR Radio Television Svizra Rumantscha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
SRG / mehrere Sendungen / Publikationen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpa)									0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	3	5	3	2	2
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6														
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14	7	2	4	4	5	1	3
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14	17	14	22	22	15	17	12
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0	0	0	2		0	0	2

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13	13	10	14	19	14	10	11
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1	4	4	8	3	1	7	1

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerdeverfahren

Neu	25	20	20	30	25	16	14	18	20	18	20	26	19	31	26	30	43	30	31	38
Abgeschlossen	20	21	22	19	21	25	13	23	20	18	14	23	28	16	27	35	36	37	33	31
Hängig	8	7	7	17	21	11	13	9	9	8	11	15	6	21	20	15	22	15	13	21

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	20	13	15	19	17	7	9	12	10	9	15	16	16	23	22	22	35	22	25	21
Individualbeschwerden	5	7	5	10	7	9	5	6	10	9	5	10	3	8	4	8	8	8	6	17
Departement				1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Betroffener Veranstalter

SRG / RDRS / SRF Radio	0	2	3	3	5	1	2	1	2	4	4	7	3	4	1	2	2	6	3	4
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	19	11	7	16	15	11	6	10	11	10	9	9	10	17	15	14	19	13	14	10
SRG / RSR / RTS Radio	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2	1	1	0	0	0	3	0	3	2
SRG / TSR / RTS TV	1	1	0	6	1	2	3	3	3	2	3	5	2	0	6	1	2	3	5	2
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0
SRG / RSI TV	3	5	2	2	1	1	0	0	1	0	0	1	1	1	2	3	3	2	1	0
SRG / RTR Radio Television Svizra Rumantscha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen / Publikationen	0	0	2	0	0	0	0	2	1	1	1	1	1	0	0	3	7	2	2	7
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpA)	0	0	1										1	7	0	2	0	3	3	12
Lokale Radioveranstalter	0	0	0	1	0	1	1	2	0	0	0	1	0	0	1	1	0	0	0	1
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	2	1	1	0	1	0	2	0	0	0	0	0	1	3	6	0	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	1	1	3	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0																	
Ombudsbriefe																				
Nichteintretensentscheid	3	3	8	4	6	5	2	3	3	2	2	3	4	8	3	13	11	7	6	8
Materieller Entscheid	16	18	14	14	15	20	11	19	16	15	12	19	24	8	24	22	24	28	27	23
Rückzug	1	0	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1	0	0	0	0	1	2	0	0

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	12	11	10	9	11	16	8	13	12	13	11	16	20	7	20	19	19	22	18	20
Programmrechtsverletzung	4	7	4	5	4	4	3	6	4	2	1	3	4	1	4	3	5	6	9	3

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Christoffelgasse 5
3003 Bern

Tel. 058 462 55 38

www.ubi.admin.ch
info@ubi.admin.ch
X: @UBI_AIEP_AIRR